ANSCHLUSSVERTRAG POOL

ÖKK Berufliche Vorsorge, Ausgabe 09.2023

Vertragspartner:	_____
	_____
	_____
und	ÖKK Berufliche Vorsorge (Stiftung), 7302 Landquart
Vertragsbeginn:	_____
Vertragsnummer:	_____

ÖKK4210d/06.23

ANSCHLUSSVERTRAG POOL

ÖKK Berufliche Vorsorge, Ausgabe 09.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. **Anschluss**
2. **Grundlagen**
3. **Vorsorgekommission**
4. **Mitwirkungspflichten**
5. **Übernahme Leistungsfälle**
6. **Beiträge**
7. **Haftung**
8. **Dauer des Vertrages / Kündigungsfrist / Höhe des Rückerstattungswertes / Rentnerschicksal**
9. **Schweigepflicht und Datenschutz**
10. **Informationen und Kommunikation**
11. **Änderung des Vertrages**

1. Anschluss

1.1 Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber erklärt mit Unterzeichnung des Anschlussvertrages im Einvernehmen mit der Vorsorgekommission und dem Personal ihren / seinen Anschluss an die Stiftung zum Zweck der Durchführung der beruflichen Vorsorge für die von ihr / ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Er bildet hierfür ein paritätisches Vorsorgewerk innerhalb der Stiftung.

Die Stiftung ist als Sammelstiftung organisiert und als solche im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen. Die Stiftung erfüllt die im Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) enthaltenen Voraussetzungen und garantiert die Erbringung der in diesem Gesetz genannten Mindestleistungen.

1.2 Die Anlage des Vorsorgevermögens erfolgt durch den Stiftungsrat gestützt auf die Bestimmungen des BVG bzw. des Anlagereglementes (Poolanlage).

1.3 Bei Eintritt in den Stiftungs-Pool wird der Deckungsgrad des Stiftungs Pool festgehalten. Allfällige Wertschwankungsreserven, technische Rückstellungen sowie freie Mittel werden den freien Mitteln des angeschlossenen Unternehmens zugewiesen.

1.4 Bei Auflösung des Anschlussvertrages und gleichzeitiger Teilliquidation des Stiftungs-Pools wird für die Ermittlung des Anteils an freien Mittel, der Wertschwankungsreserve bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung) die Veränderung des Deckungsgrades während der Anschlusszeit berücksichtigt. Die Details sind im Teilliquidationsreglement geregelt.

2. Grundlagen

2.1 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus folgenden Unterlagen:

- Anschlussvertrag
- Rahmenreglement mit Anhang
- Stiftungsurkunde
- Organisationsreglement
- Kostenreglement
- Teilliquidationsreglement

2.2 Das anzuschliessende Unternehmen bestätigt die Richtigkeit der im Rahmen dieses Anschlusses im Antrag gemachten Angaben. Es bestätigt, die vorerwähnten Unterlagen erhalten zu haben und anerkennt diese als integrierenden Bestandteil des Anschlussvertrages.

2.3 Die Beziehungen zwischen der Stiftung und den Destinatären (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des angeschlossenen Unternehmens

bzw. deren Hinterlassene) werden ausschliesslich durch die Vorsorgereglemente (Rahmenreglement mit Anhang und Leistungsplan, etc.) bestimmt.

2.4 Die Diventa AG (nachfolgend Diventa) besorgt im Auftrag der ÖKK Berufliche Vorsorge die Geschäftsführung der Stiftung. Mitteilungen der Diventa AG gelten für die Stiftung als verbindlich.

3. Vorsorgekommission

3.1 Sofern nicht bereits eine Vorsorgekommission besteht, verpflichtet sich das angeschlossene Unternehmen, sofort nach Unterzeichnung dieses Vertrages die Arbeitnehmervertreter für die paritätische Vorsorgekommission gemäss den Bestimmungen des Organisationsreglements wählen zu lassen und die Vertreter des Arbeitgebers zu bestimmen. Bei jeder Vakanz und vor Beginn einer jeden Amtsdauer ist die Vorsorgekommission zu vervollständigen bzw. neu zu bestellen.

3.2 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vorsorgekommission ergeben sich aus den entsprechenden Reglementen.

4. Mitwirkungspflichten

4.1 Das Unternehmen meldet der Stiftung sein Personal zur Aufnahme in die Vorsorge.

4.2 Der Stiftung sind fristgemäss zu melden:

- Neueintritte, frühestens 90 Tage vor und spätestens 30 Tage nach Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. nach Beginn der Vorsorgepflicht, wobei gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) nicht versicherte Personen entsprechend zu bezeichnen sind;
- Fälle von Arbeits- resp. Erwerbsunfähigkeit, spätestens 2 Monate nach Beginn der Arbeits- resp. Erwerbsunfähigkeit
- Andere für die Durchführung der Vorsorge massgebliche Tatsachen (z.B. Zivilstandsänderungen).

Todesfälle und Dienstaustritte sind der Stiftung unverzüglich bekanntzugeben.

Bei Dienstaustritten ist gleichzeitig auch die Überweisungsadresse für die Freizügigkeitsleistung und die Wohnadresse der austretenden Person zu melden. Gleichzeitig ist mitzuteilen, ob der Austritt aus gesundheitlichen Gründen oder infolge Stellenabbau / Restrukturierung erfolgt ist. Bei Austritt nicht voll arbeitsfähige Versicherte sind der Stiftung zu melden.

Per Jahresbeginn ist der Stiftung jeweils der aktuelle Personalbestand unter Angabe der voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahreslöhne bekanntzugeben.

4.3 Für sämtliche Personalbestandsmeldungen sind die von der Stiftung zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Sie sind wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen. Alternativ können Meldungen auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Bei Neueintritten ist das Unternehmen für die korrekte Zuteilung des Personenkreises verantwortlich.

4.4 Für Neueintritte, zu Beginn eines jeden Jahres sowie bei jeder Mutation erstellt die Stiftung für jede versicherte Person einen Leistungsausweis, aus welchen die anwartschaftlichen Vorsorgeleistungen ersichtlich sind.

4.5 Die Ausweise werden den versicherten Personen persönlich an deren Privatadresse gesendet und/oder elektronisch zur Verfügung gestellt.

4.6 Neueintretende und der Stiftung neu gemeldete Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnen sind bis zur Abgabe des definitiven Leistungsausweises nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen gem. BVG versichert. Die Stiftung kann zur Abklärung der gesundheitlichen Verhältnisse medizinische Auskünfte einholen und entsprechende Vorbehalte anbringen. Die Dauer des Vorbehaltes beträgt maximal 5 Jahre. Ein bereits bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung bestehender Vorbehalt kann aufrechterhalten werden, wobei die bereits abgelaufene Vorbehaltsdauer angerechnet wird. Die vollumfängliche Deckungsübernahme im Rahmen des Leistungsplanes der Unternehmung erfolgt mit der Abgabe des Leistungsausweises.

5. Übernahme Leistungsfälle

Übernahme aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung

5.1 Allfällig laufende Rentenfälle werden nur dann übernommen, wenn zwischen der Stiftung und der abgebenden Vorsorgeeinrichtung eine Vereinbarung über deren Übertragung zustande kommt. Kommt keine Einigung zustande, insbesondere über die Höhe der notwendigen Deckungskapitalien, so werden diese nicht von der Stiftung übernommen. Rentenfälle mit fehlenden Deckungskapitalien werden ausnahmsweise übernommen, wenn eine allfällige Differenz zwischen den von der Stiftung nach Massgabe der eigenen versicherungstechnischen Grundlagen berechneten Deckungskapitalien und denjenigen der abgebenden Vorsorgeeinrichtung vom Unternehmen vorgängig durch effektive und vollumfängliche Überweisung des Fehlbetrages an die Stiftung ausgeglichen wird.

Für pendente Rentenfälle gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen.

6. Beiträge

6.1 Das Unternehmen verpflichtet sich, die gesamten von der Stiftung in Rechnung gestellten Beiträge fristgerecht zu bezahlen. Die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind von deren Lohn in Abzug zu bringen und zu überweisen. In Monaten, in welchen die Arbeitnehmer nicht für die ganze Zeit angestellt waren, gelten die Bestimmungen des Rahmenreglementes. Bei allfälligen Beitragsbefreiungen wird auf den Tag abgerechnet.

6.2 Die gesamten reglementarischen Beiträge inkl. Zusatzkosten werden dem Unternehmen in Rechnung gestellt. Die Beiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Der Verzug tritt ohne Mahnung ein. Die Art und Weise der Rechnungsstellung ist im Antrag zum Anschluss an die Stiftung umschrieben. Sie kann von der Stiftung jederzeit angepasst werden. Weitere Kosten richten sich nach dem Kostenreglement.

6.3 Ein am Ende eines Kalenderjahres bestehender Saldo zu Gunsten der Stiftung inklusive allfällig aufgelaufener Zinsbelastungen oder Kosten ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung auszugleichen. Ein Saldo zu Gunsten des angeschlossenen Unternehmens inklusive allfällig aufgelaufener Zinsguthaben wird als Akontozahlung an die Beiträge des Folgejahres gutgeschrieben.

6.4 Die Stiftung erstellt auf das Ende eines Kalenderjahres eine Schlussabrechnung. Dessen Saldo gilt als anerkannt, sofern das angeschlossene Unternehmen nicht innert 4 Wochen nach Erhalt des Kontoauszuges schriftlich Widerspruch erhebt.

6.5 Bei Zahlungsrückständen des angeschlossenen Unternehmens ist die Stiftung überdies berechtigt, ihre Leistungspflicht auf die gesetzlichen Mindestleistungen zu reduzieren, sofern das Unternehmen nicht innert 14 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Androhung dieser Säumnisfolge die fälligen Beiträge überweist. Zur Wiederinkraftsetzung des bisherigen Deckungsumfanges bleiben die in Rechnung gestellten Beiträge weiterhin geschuldet.

6.6 Das angeschlossene Unternehmen kann bei der Stiftung Beitragsreserven äufnen, um mit diesen Mitteln zukünftige Beitragsanteile des Arbeitgebers zu entrichten. Bei Zahlungsausständen ist die Stiftung berechtigt, den fälligen Beitragsanteil des Arbeitgebers mit den Beitragsreserven zu verrechnen.

6.7 Für ausserordentliche administrative Aufwendungen und Dienstleistungen kann die Stiftung Aufwendungen in der Höhe der effektiven Kosten erheben.

6.8 Die ordentlichen Verwaltungskosten für die Versicherten- und Rentenverwaltung sind Bestandteilt der Risikoprämie oder ggf. zusätzlich im Kostenreglement der Stiftung umschrieben.

7. Haftung

7.1 Bestehen in einem Vorsorgefall Deckungslücken infolge vertragswidrigen Verhaltens des angeschlossenen Unternehmens, namentlich infolge Verletzung der Mitwirkungspflichten (Ziffer 4), Fehlen resp. ungenügender Kranken- oder Unfalltaggeldversicherung, nicht geleisteter Sanierungsbeiträge oder infolge Zahlungsausständen, so haftet das angeschlossene Unternehmen der Stiftung vollumfänglich für die von ihr zu erbringenden reglementarischen Leistungen resp. den daraus entstehenden Schaden.

7.2 Zur Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Risiko-Leistungen sowie der reglementarischen Risiko-Leistungen kann die Stiftung mit Versicherungs-Gesellschaften Kollektiv-Versicherungsverträge abschliessen. Die Haftung der Stiftung geht in keinem Fall weiter als diejenige des Versicherers gegenüber der Stiftung gemäss dem entsprechenden Kollektiv-Versicherungsvertrag.

8. Dauer des Vertrages / Kündigungsfrist / Höhe des Rückerstattungswertes / Rentnerschicksal

8.1 Dieser Anschlussvertrag tritt mit der Gegenzeichnung durch die Stiftung auf den vereinbarten Zeitpunkt in Kraft und ersetzt allfällig früher getroffene Vereinbarungen. Sofern im Antrag nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, hat er eine feste Laufzeit von 3 Jahren und kann im Einvernehmen und Mitwirkung der Vorsorgekommission und dem Personal erstmals auf den Ablauf dieser Dauer gekündigt werden. Die Kündigung kann jeweils auf ein Jahresende hin erfolgen.

8.2 Die Auflösung des Anschlussvertrages hat im Einverständnis mit dem Personal oder einer allfälligen Arbeitnehmervertretung zu erfolgen. Die Firma hat den Nachweis der Zustimmung der Arbeitnehmenden zusammen mit dem Kündigungsschreiben zu erbringen.

8.3 Trifft die Kündigung nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der festen Vertragsdauer bei der Stiftung ein, so verlängert sich die Dauer stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist bleibt unverändert.

8.4 Bei Beitragsausständen, welche innert 3 Monaten nach dem im Erinnerungsschreiben gesetzten Fälligkeitstermin noch nicht überwiesen worden sind, oder bei grober Verletzung der Mitwirkungspflichten hat die Stiftung das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Das Kündigungsrecht steht der Stiftung auch dann zu, wenn die Vorsorgekommission Bestimmungen erlässt oder Beschlüsse fasst, die dem Zweck der Stiftung, ihren Grundsätzen, dem Vorsorgereglement oder dem vereinbarten Leistungs- und Finanzierungsplan widersprechen. Die Kündigung kann ausgesprochen werden, wenn trotz erfolgter schriftlicher Mahnung durch die Stiftung, die Vorsorgekommission an einem solchen Beschluss festhält. Die Stiftung ist verpflichtet, eine solche Kündigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

8.5 Mit Eröffnung des Konkurses über das Unternehmen erlischt auf diesen Zeitpunkt hin der Anschlussvertrag.

8.6 Bei Aufhebung des Anschlussvertrages gelten die Bestimmungen des Kostenreglements und des Teilliquidationsreglements.

8.7 Bei Vertragsauflösung werden folgende Werte mitgegeben:
- Vorhandenes Altersguthaben samt Zins
- Deckungskapitalien der Rentner und Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeitsfälle
- Arbeitgeber-Beitragsreserven
- Freie Mittel
- Saldo Beitragskonto
- Anlage- und versicherungstechnische Rückstellungen sowie allfällige Fehlbeträge der Stiftung gemäss Teilliquidationsreglement

8.8 Verbleibt der Arbeitgeber, der sich freiwillig versichert hat, infolge Austritt aller seiner Arbeitnehmer als einzige versicherte Person im Vorsorgewerk, hat der Arbeitgeber dies der Stiftung schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen. In diesem Fall wird die Versicherung auf Ende des Kalenderjahres aufgelöst. Für allfällige Folgen durch eine Verletzung dieser Meldepflicht (insbesondere für Forderungen der Steuerbehörde) ist ausschliesslich der betreffende Arbeitgeber haftbar.

Rentnerübertragung an eine andere Vorsorgeeinrichtung nach ganzer oder teilweiser Auflösung des Anschlussvertrages oder bei Teilliquidation

8.9 Die Deckungskapitalien für sämtliche laufenden Renten und pendente Rentenfälle (sobald deren Status definitiv bekannt ist), werden grundsätzlich der nachfolgenden Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Auf Antrag des Unternehmens und nach Zustimmung der Stiftung können diese in der Stiftung verbleiben, sofern das Unternehmen für zukünftig anfallende Kosten gemäss Kostenreglement der Stiftung aufkommt.

Die Berechnung der Deckungskapitalien erfolgt in jedem Fall nach Massgabe der versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung resp. bei rückgedeckten Renten nach denjenigen des Rückversicherers.

Bei Teilliquidation mit kollektivem Austritt wird analog verfahren, d.h., diejenigen, dem austretenden Kollektiv zugehörigen Rentenfälle werden an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Ist dies nicht möglich, hat die Unternehmung für die technisch korrekte Finanzierung dieser Leistungsfälle aufzukommen.

8.10 Versicherte Personen, die von einer Stiftung (z.B. FAR oder VRM Maler-Gipser) oder einer anderen Einrichtung eine Überbrückungsrente erhalten, werden bei einer Vertragsauflösung ebenfalls der nachfolgenden Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Anschlussvertrag ohne aktive Versicherte

8.11 Sind alle aktiven Versicherten aus dem Vorsorgewerk ausgetreten und wird der Anschlussvertrag nur noch für laufende Rentenfälle weitergeführt, hat die Unternehmung für zukünftig anfallende Kosten gemäss Kostenreglement sowie für allfällige versicherungstechnisch notwendigen Anpassungen von Rückstellungen und Deckungskapitalien aufzukommen.

8.12 Die Aufhebung dieses Vertrages wird von der Stiftung der zuständigen Behörde gemeldet.

9. Schweigepflicht und Datenschutz

9.1 Geltende Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen sowie die Vorschrift über die Schweigepflicht (Art. 86 BVG) sind einzuhalten. Die Vertragspartner verpflichten sich unter Vorbehalt gesetzlicher Rechtfertigungsgründe zur Vertraulichkeit von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.

9.2 Die Stiftung trifft alle nötigen Massnahmen, um eine vertrauliche Behandlung der Daten sicherzustellen. Im Übrigen wird auf das Bundesgesetz über den Datenschutz verwiesen.

10. Informationen und Kommunikation

10.1 Das angeschlossene Unternehmen ist damit einverstanden, dass die Stiftung aus Kostengründen, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sowie unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, Dokumente und Informationen in geeigneter Weise auf elektronischem Weg zustellt (z.B. als PDF-Dokumente o.Ä.) oder auf ihrer Internet-Seite oder anderweitigen Online-Systemen zugänglich macht.

11. Änderung des Vertrages

11.1 Unter Wahrung des Vertragszweckes können die Bestimmungen dieses Anschlussvertrages durch den Stiftungsrat jederzeit geändert oder aufgehoben werden,

- bei unmittelbar den Vertrag betreffenden Änderungen von Gesetzen oder bei Bundesgerichtsentscheiden respektive Rechtsprechung und
- zur Erfüllung von aufsichts- und steuerrechtlichen Auflagen.

Integrierende Vertragsbestandteile:

- **Rahmenreglement mit Anhang und Leistungsplan**
- **Kostenreglement**
- **Organisationsreglement**
- **Stiftungsurkunde**
- **Antrag**
- **Anlagereglement**
- **Teilliquidationsreglement**

BESTÄTIGUNG

Die Unternehmung und die Vorsorgekommission bestätigen mit ihrer Unterschrift:

- ein Exemplar dieses Vertrages mitsamt den Beilagen gemäss Ziffer 2.1 erhalten und vom Inhalt Kenntnis genommen, diesen als richtig befunden und ihm zugestimmt zu haben,
- zur Kenntnis genommen zu haben, dass die Gültigkeit des Anschlussvertrages von der Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben abhängt. Die Gewährung des definitiven Versicherungsschutzes hängt vom Entscheid der Stiftung ab.

Vorsorgekommission

Ort, Datum:

Name, Vorname Arbeitgeber-Vertreter: Unterschrift:

Name, Vorname Arbeitgeber- Vertreter: Unterschrift:

Name, Vorname Arbeitgeber- Vertreter: Unterschrift:

Name, Vorname Arbeitnehmer-Vertreter: Unterschrift:

Name, Vorname Arbeitnehmer-Vertreter: Unterschrift:

Name, Vorname Arbeitnehmer-Vertreter: Unterschrift:

Unternehmung / Firma (gemäss Handelsregister)

Ort, Datum:

Name, Vorname: Unterschrift:

Name, Vorname: Unterschrift:

Name, Vorname: Unterschrift:

ÖKK Berufliche Vorsorge (Stiftung)

Landquart, Datum: Unterschrift(en):